



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 07 vom 01.04.21

Hinweis zum Verbrennung pflanzlicher Abfälle Durchführung Hexenfeuer

Gegenüber dem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. Hexenfeuer) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, **dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen** erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung.

Allerdings stellt unter Aspekten der Ordnung und öffentlichen Sicherheit auch das Abbrennen von Brauchtums- und Traditionsfeuern im öffentlichen Bereich eine abstrakte Gefahr dar. Insofern haben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes unter anderem die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Abbrennens offener Feuer in örtlichen Polizeiverordnungen mit einer Erlaubnispflicht zu regeln. Dies ist für unsere Kommune in § 8 der Polizeiverordnung der Stadt Wittichenau geregelt. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung Wittichenau. Formulare hierzu sind auf der Homepage der Stadt Wittichenau unter Rathaus/ Bürgerservice verfügbar.

Die Genehmigung erfolgt mit der Auflage, dass die jeweils aktuellen Vorgaben der Corona-Schutzverordnung eingehalten werden.

Markus Posch

Bürgermeister
Stadt Wittichenau

Korrektur

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“
Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ in der Fassung vom 04.03.2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 10.03.2021 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ in der Fassung vom 04.03.2021 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Das Plangebiet liegt auf den an den Bebauungsplan Maukendorf „An der Windmühle“ angrenzenden Flurstücken Maukendorf Flur 2 Flurstücke 38/21, 42/37, 42/38, 42/39, 42/40, 42/41, 42/42, 42/43, 42/44, 42/45 und 42/14.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ bestehend aus Planteil mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit dem Umweltbericht, Angaben zum Artenschutz und der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz vom 04.03.2021 liegen

vom 12. April 2021 bis einschließlich 17. Mai 2021

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr.	

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit in den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen. Wir bitten um

vorherige telefonische Anmeldung. Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal> und auf der Homepage der Stadt Wittichenau unter <https://wittichenau.de/category/bekanntmachungen> eingestellt und zugänglich gemacht.

Nachfolgende Stellungnahmen wurden bereits abgegeben und sind ebenfalls Teil der Auslegung:

- LfULG zum Trinkwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet und Radon-schutz
 - LRA zum Trinkwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet und naturschutz-rechtlichen Maßnahmen und Artenschutz
 - RPV zum Trinkwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet
 - NABU, Grüne Liga und Angler ohne Hinweise oder Bedenken
- Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ unberücksichtigt bleiben.

Wittichenau, 29.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss für einen Flächennutzungsplan der Stadt Wittichenau und das gesamte Gemeindegebiet

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach § 2 Absatz (1) Satz 2 BauGB über den Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Stadt Wittichenau und das gesamte Gemeindegebiet

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 mit Beschluss-Nr. 13/01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat beschließt die die Änderung der bestehenden Teilflächen-nutzungspläne der Stadt Wittichenau und des Ortsteils Maukendorf so-wie die Erweiterung auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau nach § 1 BauGB.
Der Bereich des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 6.088 ha.
2. Das Verfahren wird zweistufig geführt.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs ist das Planungsbüro Haß Land-schaftsarchitekten, Schloßstraße 14 in 01454 Radeberg beauftragt.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Wittichenau, 29.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Hauptamt

Bei der Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen ist zum **1. August 2021** die Stelle **Sachbearbeiter/in Hauptamt** in Teilzeit als unbefristete Anstellung zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen:

- Organisation, Planung und Abrechnung der Sporthallennutzung
- Statistik Kinderbetreuung, Bedarfsplan Kitaplätze
- Beantragung Landeszuschuss, Abrechnung Landeszuschuss und Gemeindeanteil
- Planung und Organisation der arbeitsmedizinischen Untersuchungen sowie der Arbeitsschutzbelehrungen
- Organisation, Planung und Abrechnung der Sporthallennutzung
- Vertretung im Bereich Poststelle
- Tätigkeiten im Bereich Büro des Bürgermeisters

Wir erwarten von Ihnen selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie allgemeine Kenntnisse im Verwaltungs- und Kommunalrecht.

Sie verfügen über einen souveränen Umgang mit Bürokommunikation, Standard- und Anwendersoftware. Selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie Fleiß, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität werden vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung in einem engagierten Team. Die Tätigkeit hat einen Umfang von zunächst 20 h/ Woche. Auf das Arbeitsverhältnis finden die tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes (TVöD) Anwendung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Sachbearbeiter Hauptamt
Markt 1
02997 Wittichenau

Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Ordnung

Bei der Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen ist zum **1. Dezember 2021** die Stelle **Sachbearbeiter/in Ordnung** in Vollzeitarbeit als unbefristete Anstellung zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen:

- Überwachung und Einhaltung der Polizeiverordnung der Stadt Wittichenau
- Überwachung ruhender Verkehr
- Verwarnungsverfahren, Einleitung Bußgeldverfahren, Strafanzeigen
- Erstellen von Verkehrsrechtlichen Anordnungen einschließlich Verkehrszeichenpläne, Sondernutzungserlaubnis
- Marktaufsicht mit Gebührenfestsetzung einschl. Volks- und Heimatfeste
- Sterbefälle ohne Angehörige
- Umgang mit Fundtieren und herrenlosen Tieren, Wildunfälle
- Vollstreckung eigener Forderungen sowie Amtshilfeverfahren

Wir erwarten von Ihnen selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie allgemeine Kenntnisse im Verwaltungs- und Kommunalrecht.

Sie verfügen über eine Ausbildung im Verwaltungsbereich oder den Nachweis über das Vorliegen gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen. Fleiß, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität werden vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung in einem engagierten Rathaus-Team sowie die Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Sachbearbeiter Ordnung
Markt 1
02997 Wittichenau

Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Tiefbau

Bei der Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen ist zum **1. März 2022** die Stelle **Sachbearbeiter/in Tiefbau** in Vollzeitarbeit als unbefristete Anstellung zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen:

- Planung, Unterhaltung, Betrieb und Bau bzw. Sanierung von Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtung, Brücken, Stützanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen einschl. Vertragsabwicklungen
- Bearbeitung, Bewirtschaftung und Abrechnung finanzieller Zuwendungen (Fördermittelanträge)
- Vergabe von Leistungen zur Ausführung von Straßen- und Tiefbauleistungen
- Abrechnung mit Dritten, örtlich bedingte Planungsanpassung
- Mitwirkung bei Wasserbau- und Hochwasserschutzanlagen
- Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros, Auftragnehmern und zuständigen Behörden
- Planung und Vollzug bei der Gewässerunterhaltung
- Bewirtschaftung Kommunalwald
- Widmung und Einziehung von Straßen
- Einrichten und Führen des Straßenkatasters
- Verkehrsplanung

Wir erwarten von Ihnen selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie allgemeine Kenntnisse im Verwaltungs-, Kommunal-, und Zuwendungsrecht.

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium als Dipl.-Ing. oder gleichwertiges Studium auf dem Gebiet Tiefbau oder den Nachweis über das Vorliegen gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen.

Selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie Fleiß, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität werden vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung in einem engagierten Rathaus-Team sowie die Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Stadt Wittichenau
Kennwort: Sachbearbeiter Tiefbau
Markt 1
02997 Wittichenau

Stellenausschreibung Fachbedienstete/r für das Finanzwesen

Bei der Stadt Wittichenau mit ihren 11 Ortsteilen ist zum **1. Januar 2022** die Stelle **Kämmerer/ in (Fachbedienstete/r für das Finanzwesen)** als unbefristete Anstellung zu besetzen.

Der Tätigkeitsbereich umfasst im Wesentlichen:

- Leitung der Finanzverwaltung mit den Bereichen Kämmerei, Steuern und Gebühren, Gemeindekasse und Abwasser, sowie Einwohnermelde- und Standesamt
- Aufstellung, Überwachung und Vollzug des Haushaltsplanes sowie der Wirtschaftspläne, Erstellung der Jahresabschlüsse
- Anlagenbuchhaltung
- Bearbeitung wirtschaftlicher Grundsatzfragen und Beratung der politischen Entscheidungsträger in den Gremien der Stadt
- Vorstand „Wittichenauer Kinder- Mrs. Nikovich Stiftung“

Wir erwarten von Ihnen

- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie Fleiß, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität.
- eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts
- Grundkenntnisse im Kommunalrecht, insbesondere SächsGemO

- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge
- Führung und Leitung von derzeit 8 Mitarbeiterinnen im Amt Kämmerei
- souveräner Umgang mit Bürokommunikation, Standard- und Anwendersoftware

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Beschäftigung in einem engagierten Team. Die Tätigkeit hat einen Umfang von zunächst 40 h/ Woche. Auf das Arbeitsverhältnis finden die tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes (TVöD) Anwendung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Stadt Wittichenau

Kennwort: Stellenangebot Leitung Kämmerei

Markt 1

02997 Wittichenau

Zjawne wozjewjenje wo możnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

Tute zjawne wozjewjenje na to skedźbni, zo smě sej kóždy wólbokmany za wólby měšćanosty a za wobydlerski rozsud k mobilnemu sćežorej we Mučowje wšědny džeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektnje abo njedospołne, móže w mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwa wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólby wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke wučišćane, kiž so wšitkim wólbokmanym, zapisanym da zapisa wolerjow, sčasom připsćele.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Bürgermeisterwahl und den Bürgerentscheid am 9. Mai 2021

und die etwaige Neuwahl des Bürgermeisters am 30. Mai 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur **Bürgermeisterwahl** und zum **Bürgerentscheid über den Mobilfunkmast Maukendorf** für die Wahlbezirke der Stadt Wittichenau kann in der Zeit vom

19. bis 23. April 2021

während der Dienststunden, **jedoch coronabedingt nur nach telefonischer Voranmeldung:**

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

im **Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2**, 02997 Wittichenau, von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **19. bis 23. April 2021**

während der o.g. Öffnungszeiten beim **Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2**, 02997 Wittichenau, einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich (nur nach telefonischer Voranmeldung) als Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. April 2021** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung, die sowohl für die Bürgermeisterwahl als auch für die Abstimmung zum o.g. Bürgerentscheid gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wählen bzw. abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Wer einen gemeinsamen Wahlschein für die **Bürgermeisterwahl und die Abstimmung zum Bürgerentscheid** hat, kann an der Wahl bzw. der Abstimmung

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Wittichenau oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Wittichenau gelangt ist.

5.3. Wahlscheinanträge können beim **Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2**, mündlich (nur nach telefonischer Voranmeldung) oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax (035725 / 75557) und E-Mail (cordula.ollek@wittichenau.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Antrag sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird und der Wahlbezirk angegeben werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.4. Wahlscheine können beantragt werden

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 7. Mai 2021, 16.00 Uhr**,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter 5.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen sowie von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, **bis zum Wahltag 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 8. Mai 2021, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Sofern für die Bürgermeisterwahl ein 2. Wahlgang erforderlich werden sollte, erhalten Wahlberechtigte, die im 1. Wahlgang einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen

gen beantragt und erhalten haben, für den 2. Wahlgang von Amts wegen wiederum Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel für die Abstimmung zum Bürgerentscheid,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen lindgrünen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Eine persönliche Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen im Einwohnermeldeamt und in diesem Zusammenhang eine Ausübung der Briefwahl dort an Ort und Stelle ist coronabedingt nicht möglich. Die Briefwahlunterlagen werden aufgrund der Pandemie nur postalisch versandt.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebenen Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hinweise zur Briefwahl unter Corona-Bedingungen:

1.

Da aufgrund der Corona-Pandemie zu erwarten ist, dass die Möglichkeit der Briefwahl von vielen Wählern wahrgenommen werden wird und da diese derzeit nur auf postalischem Wege durchgeführt werden kann, bitten wir die Wahlberechtigten, die diese Möglichkeit nutzen wollen, dies möglichst frühzeitig bzw. sofort nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung zu beantragen, damit gewährleistet werden kann, dass die Wahlberechtigten die Unterlagen von der Stadtverwaltung per Post so rechtzeitig erhalten, dass die Unterlagen per Post oder per Einwurf in den Rathausbriefkasten bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, wieder bei der Stadtverwaltung eingehen.

2.

Wähler mit Krankheitssymptomen haben über Punkt 1 hinaus die Möglichkeit, noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, Briefwahlunterlagen zu beantragen. Dies gilt ebenso für Personen in Quarantäne.

Die Überbringung des Briefwahlantrags an die Verwaltung und Abholung der Briefwahlunterlagen soll in solchen Fällen durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen (zuvor Antrag und Vollmacht auf der Wahlbenachrichtigung vollständig ausfüllen!).

Dies ist zu folgenden Zeiten möglich:

- in den letzten Tagen vor der Wahl bis Freitag, 7. Mai 2021, 16.00 Uhr, nach telefonischer Voranmeldung (☎ 755-26),
- am Samstag, 8. Mai 2021, nach telefonischer Voranmeldung ☎ 0173 / 23 64 691) zwischen 9.00 und 11.00 Uhr,
- am Wahltag, Sonntag, 9. Mai 2021, von 6.45 Uhr bis 15.00 Uhr im Rathaus nach telefonischer Voranmeldung (☎ 755-0).

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

- Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtig-

ten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

- Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde.

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift: Stadtverwaltung Wittichenau, Herr Woelke, Markt 1, 02997 Wittichenau.

4.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Bautzen (Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5.

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Wittichenau, 30.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung der Stadt Wittichenau „Hoske - Süd“ im Ortsteil Hoske

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasste in seiner Sitzung vom 10.03.2021 nachfolgenden Beschluss Nr. 06/01/2021, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ im Ortsteil Hoske (Gemarkung Hoske Flur 1. Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1) in der Fassung vom 10.03.2021 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1.
Der Stadtrat beschließt die Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ für die Flurstücke 145/3, 151, 153 und 155/1 der Flur 1 Hoske - bestehend aus den Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen - in der Fassung vom 10.03.2021 als Satzung.

2.
Die Begründung wird gebilligt.

3.
Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ im Ortsteil Hoske gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 09.12.2020 vorgebrachten Hinweise und Anregungen in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

- a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
- Landratsamt Bautzen, Immissionsschutzbehörde
 - Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt
 - Landratsamt Bautzen, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Landratsamt Bautzen, Untere Denkmalschutzbehörde
 - Sächsisches Landesamt für Archäologie
 - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
 - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
 - Telekom Technik GmbH
 - ewag Kamenz
 - MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
 - Stadt Wittichenau

Die anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit hatten keine Einwände gegen diese Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau im „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Ergänzungssatzung „Hoske - Süd“ in der Fassung vom 10.03.2021 kann ab dem 12.04.2021 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wittichenau, Bau-, Gewerbe- & Ordnungsamt, Markt 1, Zimmer 5 in 02997 Wittichenau eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung tritt somit laut Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau am 26.04.2021 in Kraft.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine dort aufgeführte beachtliche Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Wittichenau, den 29.03.2021

Markus Posch
Bürgermeister

„Das Glück deines Lebens hängt von der Beschaffenheit
deiner Gedanken ab.“
(Marc Aurel)

Liebe Einwohner der Stadt Wittichenau, Ważeni wobydlerjo,

Nachdem im vergangenen Jahr aufgrund der CORONA-Einschränkungen die verschiedenen Kreuzreiterprozessionen in unseren Regionen nicht stattfinden konnten, so werden am kommenden Sonntag wieder Männer aus Wittichenau und den Ortschaften die Botschaft des Auferstandenen hoch zu Pferde verkünden.

Ich sehe darin auch einen kleinen Schritt Richtung Normalität zurück in unseren Alltag. Leider hat man in den letzten Wochen und Monaten vermehrt den Eindruck, das Negative hat die Oberhand in unserem Leben gewonnen. Trotz aller Einschränkungen und Entbehrungen sollten wir aber immer darum bemüht sein, uns eine ordentliche Portion Optimismus zu bewahren.

Nicht ohne Grund ist Ostern seit jeher eines der wichtigsten Feste, gerade auch für uns Wittichenauer.
„Im Kreuz ist Heil, im Kreuz ist Leben, im Kreuz ist Hoffnung!“

Allen Einwohnern der Stadt Wittichenau und seiner Ortschaften wünsche ich besinnliche Kartage sowie ein gesegnetes und frohes Osterfest.

Ihr

Markus Posch
Bürgermeister

130/2021 - Osterreiten findet statt

Das Osterreiten 2021 wird im Landkreis Bautzen stattfinden. Das ist das Ergebnis einer erneuten Abstimmung von Vize-Landrat Udo Witschas mit Vertretern der Osterreiter-Gemeinschaft und dem Gesundheitsamt Bautzen am Dienstag, 30. März 2021.

Das Treffen war anberaumt worden, um den Stand der Vorbereitungen, die aktuelle Infektionslage und das weitere Vorgehen zu besprechen. Zu dem Termin wurden die Genehmigungsbescheide für die Prozessionen ausgereicht und die versprochenen Selbsttests des Gesundheitsamtes an die Reiter übergeben. Außerdem wurden die Teilnehmer in die Durchführung eines solchen Testes eingewiesen.

Aufgrund der ansteigenden Zahl der Neuinfektionen insbesondere mit der britischen Virusmutation wurde in Absprache mit den Prozessionen festgelegt, dass eine Maskenpflicht besteht, wenn die Reiter vom Pferd steigen bzw. dort wo der notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Darüber hinaus müssen die Stallverantwortlichen dafür Sorge tragen, dass am Vorabend der Prozession die Testung der Beteiligten stattfindet, so dass sichergestellt werden kann, dass nur negativ getestete Personen den Ritt antreten. „Es geht darum, das Recht auf Ausübung der Religionsfreiheit zu ermöglichen, anstatt es einzuschränken, so Udo Witschas nach der Beratung. In Coronazeiten ist das Ganze aber mit der Einhaltung von Hygieneregeln und einer Absicherung durch eine vorherige Testung verbunden. Darüber sind sich alle Beteiligten im Klaren.“

Zu den bereits vor einigen Wochen besprochenen Maßnahmen zählt die Vermeidung von Menschenansammlungen an den Strecken durch einen Verzicht auf öffentliche Kommunikation, Zugangsregelungen für Gottesdienste, das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes und eine Erfassung der Teilnehmer. Die traditionelle Einkehr zu Mittagessen und Vesper in den Gastquartieren ist in diesem Jahr leider nicht möglich. Die Pausen der Osterreiter werden verkürzt und unter freiem Himmel durchgeführt. Auch das in einigen Gemeinden übliche Kinderreiten kann nicht stattfinden.

129/2021 - Corona-News: Sieben Neuinfektionen im Landkreis Bautzen, neue Corona-Schutz-Verordnung

Freistaat ändert Corona-Regeln: Der Freistaat Sachsen hat heute seine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Diese gilt ab Donnerstag, 1. April 2021. Die meisten Regeln bleiben bestehen. Ab 6. April 2021 wird jedoch eine Öffnung verschiedener Angebote möglich sein, die aktuell aufgrund der Rückfallregelungen für mehrtägiges Überschreiten einer 100er-Inzidenz geschlossen werden mussten. Die Öffnung ist dann an negative Testnachweise gebunden und gilt darüber hinaus auch für den Besuch von Friseuren und Fußpflegen. Auch die durch die Rückfallregelung verhängten verschärften Kontaktbeschränkungen sollen nach Ostern wieder auf 5 Personen aus 2 Hausständen gelockert werden. Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt müssen sich statt bisher einmal wöchentlich zweimal in der Woche testen oder testen lassen. Der genaue Wortlaut der Verordnung ist noch nicht veröffentlicht. <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-9947>

Öffnung von Schulen und Kitas: Tests statt Schließung

Ebenfalls neu geregelt wird der Schul- und Kita-Betrieb: Schulen und Kindertageseinrichtungen sollen nach Ostern inzidenzunabhängig öffnen. Allerdings sind damit verschärfte Infektionsschutzmaßnahmen verbunden. So gilt in Kitas eine Testpflicht für das Betreten der Gebäude, mit Ausnahme der betreuten Kinder sowie der Eltern, die ihr Kind auf dem Außengelände holen und bringen.

Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen müssen sich nach den Ferien zwei Mal wöchentlich testen. Die Testpflicht wird auch auf die Grundschulen und Primarstufe der Förderschulen ausgedehnt. Die Maskenpflicht gilt neu bereits ab Klasse 5. Die Schulbesuchspflicht wird für alle Schüler aufgehoben.

<https://medienservice.sachsen.de/medien/news/249617>

Aus den Vermeldungen der katholischen Pfarrgemeinde

- ▶ sorb. Kinderkreuzweg in der Pfarrkirche Karfreitag 10.00 Uhr
- ▶ dt. Kinderkreuzweg in der Kreuzkirche Karfreitag 10.00 Uhr

INFORMATIONEN FÜR DIE PFARRGEMEINDE

- ▶ Die Beichtzeiten vor Ostern entnehmen Sie bitte den Aushängen, den Handzetteln in der Vorhalle oder dem Internet!
- ▶ Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der renovierten Bänke und Fußböden in der Osternacht nur die Osternachtskerzen in den Bechern zu verwenden sind! Andere Osterkerzen dürfen nur mit einem entsprechenden Tropfschutz verwendet werden.
- ▶ Sie sind herzlich zu den Ölbergstunden am Gründonnerstag bis Mitternacht eingeladen. Die Zeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen!

▶ Für die Anbetungsstunden am Gründonnerstag und die Kirchbesuche (Kreuzverehrung, Hl. Grab) gelten dieselben Hygienevorschriften wie für den Gottesdienst, d. h. Anmeldeformular, Desinfektion, Maske und Abstand. Nochmals weisen wir darauf hin, dass es im Zusammenhang mit dem Osterreiten zu keinerlei Menschenansammlung kommen darf.

- ▶ Ministrantenübung Karfreitagsliturgie Karfreitag, 11.15 Uhr
- ▶ Übungsstunde der Ministranten für die Osternacht Karfreitag 12.30 Uhr

▶ KREUZVEREHRUNGSPROZESSION 2021

Da eine gemeinsame Prozession auch in diesem Jahr am Karfreitag nicht möglich ist, werden Alternativen angeboten. So stehen insgesamt vier Kreuzwege durch die Stadt zur Auswahl. Die Texte sind:

- für Handynutzer per QR-Code an den Kreuzen angebracht;
- liegen in der Vorhalle der Kirche zum Mitnehmen aus;
- können von der Pfarrei-Webseite für den privaten Kreuzweg heruntergeladen werden.

An den Kreuzen befinden sich jeweils Hinweise zur nächsten Station. Auf diese Weise haben wir die Möglichkeit, dass alle denselben Kreuzweg beten, ohne dass es zu großen Menschenansammlungen kommt. Sie können ihn die ganze Woche und an verschiedenen Orten verteilt mit ihrer Familie beten. Nähere Informationen bei den Aushängen.

▶ Die Möglichkeit zum Gebet am Heiligen Grab am Karsamstag beginnt um 7.00 Uhr und endet um 16.30 Uhr. Hier (16.30 Uhr) beginnen die Vorbereitungen für die Ostergottesdienste in der Kirche.

▶ Der Einlass für die Osternacht ist erst ab 19.30 Uhr möglich. Hierfür werden noch dringend Ordner gesucht. Bitte melden Sie sich im Pfarrhaus oder bei Frau Graf.

▶ Die Kollekte der Kreuz- / Osterreiter für das Kreuz im Kinderhaus bitte bereits am Beginn der Messen geben.

▶ Ab 01. Februar ist in der Schulgasse eine Wohnung zu vermieten. Näheres dazu ist im Aushang. Interessierte melden sich bitte im Pfarrbüro!

SPENDEN UND KOLLEKTEN

▶ Ein herzliches Vergelt's Gott für Spenden in Höhe von 100 € und 50 € für die Innensanierung der Pfarrkirche.

VORANKÜNDIGUNGEN:

- ▶ Dankgottesdienst der sorb. Osterreiter in der Pfarrkirche Dienstag, 06.04. 19.00 Uhr
- ▶ Herzliche Einladung zum Patronatsfest der DJK am 07.04. um 18.00 Uhr zur Hl. Messe. Aufgrund der Coronabestimmungen, kann auch in diesem Jahr, die sich sonst anschließende Begegnung nicht stattfinden.
- ▶ Dankgottesdienst der Kreuzreiter in der Pfarrkirche Freitag, 09.04. 19.00 Uhr
- ▶ Die Erstkommunionfahrt der deutschen Erstkommunionkinder soll nach jetzigem Stand vom 9. April (Vormittag) bis 11. April (Mittag) stattfinden. Mit dem Erscheinen der neuen Allgemeinverfügungen von Sachsen und Brandenburg wird eine endgültige Entscheidung getroffen und die Eltern werden informiert.

Öffnungszeiten Pfarrbüro (BITTE NUR TELEFONISCH!):

Montag 08.30 – 11.00 Uhr • Dienstag 08.30 - 11.30 Uhr • Mittwoch geschlossen

• Donnerstag 15.00 - 17.30 Uhr • Freitag 08.30 - 10.30 Uhr

KARFREITAG Gebotener strenger Fast- und Abstinenztag! 02.04.2021

10.00 Uhr Sorbischer Kinderkreuzweg; 10.00 Uhr Kinderkreuzweg, Treff an der Kreuzkirche; 15.00 Uhr Livestream - DIE FEIER VOM LEIDEN UND STERBEN DES HERRN; 15.00 Uhr Bernsdorf; 19.00 Uhr Sorbische Leidensandacht

KARSAMSTAG, Tag der Grabesruhe des Herrn 03.04.2021

07.00-16.30 Stille Anbetung am Heiligen Grab

DAS HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN - DAS HOHE OSTERFEST, SAMSTAG

20.00 Uhr Auferstehungsliturgie in Bernsdorf; 20.00 Uhr Livestream - DIE FEIER - DER HOCHHEILIGEN OSTERNACHT-Lichtfeier - Wortgottesdienst - Tauffeier- Eucharistie, Bitte Osternachtskerzen mitbringen!

OSTERSONNTAG, 04.04.2021

05.00 Uhr Livestream - GOTTESDIENST DER OSTERREITER Die Heilige Messe ist nur für die sorbischen Reiter der Prozession. 06.00 Uhr Livestream - GOTTESDIENST DER KREUZREITER, Die Heilige Messe ist nur für die deutschen Reiter der Prozession, 08.30 Uhr ST. ADALBERT-STIFT; 07.00 Uhr Livestream; 09.00 Uhr Livestream - dt./sorb. Hochamt - Ostergottesdienst für unsere Pfarrgemeinde; 09.00 Uhr Bernsdorf mit Osterprozession; 14.00 Uhr FESTLICHE OSTERANDACHT mit der ganzen Gemeinde - sorbischer Rosenkranz; 18.00 Uhr keine Abendmesse

OSTERMONTAG MONTAG DER OSTEROKTAV - Gebotener Feiertag! 05.04.2021

06.00 Uhr; 07.00 Uhr deutsch; 08.30 Uhr St. Adalbert Stift; 09.00 Uhr Bernsdorf; 10.00 Uhr Livestream, für unsere Pfarrgemeinde; 18.00 Uhr Abendmesse in besonderer Meinung und für arme Seelen

6 Amtsblatt Wittichenau

Evangelische Kirchen- nachrichten Wittichenau

Evangelische Kirchengemeinde Kolpingplatz 8, 02997 Wittichenau

Vakanzverwalter:

Herr Pfarrer Heinrich Koch
Kirchplatz 2, 02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571 / 428402

e-mail: koch@johanneskirche-hy.de

Gottesdienste in Wittichenau

02.04.

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Karfreitag

14.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Karfreitag (Sp)

04.04.

09.00 Uhr Gottesdienst zum Ostersonntag

05.04.

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Ostermontag

11.04.

09.00 Uhr Gottesdienst (Quasimodogeniti)

Ökumenisches Friedensgebet

Montag, 12.04.2021 um 19.30 Uhr
in der Kapelle Saalau

Ökumenischer Posaunenchor

donnerstags, 20 Uhr bei Fam. Scholz,
Kolpingplatz 1

Kirchenchor

freitags, 17.30 Uhr



AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamske lojmeno města Kulow

Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Herausgeber:

Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550

Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig und liegt im Rathaus; Stadtbibliothek; Einwohnermeldeamt; Bäckerei Kupke; Bäckerei Bresan (Netto); Fleischerei Wobser und im Wittichenauer Wochenblatt kostenlos aus.

Satz:

Verlag Wittichenauer Wochenblatt

Druck: Lessingdruckerei Kamenz